

Liebe Mitglieder und Mitgliederinnen

Es freut uns sehr, dass wir die Volleyballsaison 20/21 nach einer so langen Unterbrechung wieder aufnehmen dürfen. Wie ihr sicher schon mitbekommen habt, wird ab 19.05.21 das Volleyballspielen so wie wir es kennen unter bestimmten Auflagen möglich sein.

Grundsätzlich ist das Volleyballspielen auch in der Halle möglich. Wir versuchen aber soweit wie möglich und es das Wetter zulässt das Volleyballgeschehen auf die Beachplätze in der Junkerau zu verlagern.

Die folgenden wichtigsten Eckpunkte an die sich alle Mitglieder zu halten haben werden in diesem Dokument detailliert beschrieben:

1. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr = „3 G Regelung“
2. Kontaktregistrierung beim Betreten der Sportstätte
3. Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung selbst)
4. Einhaltung des Präventionskonzept
5. Vereinsgastronomie (Clubheim)

1. **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr = 3 G Regelung**

Getestet

- SARS-CoV-2 Test zur Eigenanwendung („Wohnzimmertest“) mit digitaler Registrierung auf der Landesplattform, ist 24 Stunden (ab Abnahme) gültig.
- Antigentests die in einer offiziellen Teststraße des Landes, einer Gemeinde, in Apotheken etc. (sog „befugten Stellen“) vorgenommen werden, sind 48 Stunden (ab Abnahme) gültig.
- Ein PCR-Test ist 72 Stunden (ab Abnahme) gültig.
- Unter bestimmten Bedingungen (Registrierung im Landesportal oder Stickerpass) werden die von verschiedenen Schulen durchgeführte Schultests für den Sport anerkannt.

Genesen

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion
- Behördlich erstellter Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf

Geimpft

- Erstimpfung ab dem 22. Tag, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Impfung ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.

Kinder unter 10 Jahren sind weiterhin von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen.

→ Wir vom VC Egg vertrauen auf unsere Mitglieder, dass sie sich an eine der 3 G Regelung halten. Wir bitten euch den entsprechenden Nachweis beim Betreten der Sportstätte auf dem Handy oder in schriftlicher Form dabei zu haben.

2. Kontaktregistrierung

Ähnlich bzw. ident mit der Registrierung in der Gastronomie werden wir ein Digitales Registrierungstool anbieten.

Dies funktioniert wie folgt:

1. QR Code vom jeweiligen Beachcourt einscannen.
2. Per Whats App und Name einchecken beim Betreten der Sportstätte.
3. Per Whats App und Name auschecken, wenn die Sportstätte sprich die gesamte Anlage Junkerau verlassen wird.

Warum Whats App und nicht SMS. Die SMS Registrierung würden den Verein einiges an Geld kosten, daher haben wir die Whats App Variante gewählt.



6863_BeachPlaetzeJunkerau_ExyoiS
Beachplatz Court 1



6863_BeachPlaetzeJunkerau_ExyoiS
Beachplatz Court 2

3. Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung selbst)

- Personen über 14 Jahren müssen eine FFP2 Maske tragen
- zwischen 6 bis 14 Jahren kann statt einer FFP2-Maske auch ein Mund-Nasenschutz getragen werden
- unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht; Bei der Sportausübung selbst und in Feuchträumen gibt es keine Maskenpflicht

4. Präventionskonzept

Siehe Beilage

5. Vereinsgastronomie (Clubheim)

Vereinsgastronomie Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter der Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.

Diese sehen vor:

- Besuchergruppe indoor: max. vier Personen zzgl minderjähriger Kinder (höchsten 6 Kinder)

- Besuchergruppe outdoor: max. zehn Personen zzgl minderjähriger Kinder (höchstens 10 Kinder Die Zahlen dürfen nur dann überschritten werden, wenn alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Verzehr von Speisen und Getränken nur im Sitzen an den Verabreichungsplätzen
- Abstand von min. zwei Metern zwischen den Besuchergruppen (sprich: zwischen den Tischen)
- Selbstbedienungsbuffets dürfen mit geeigneten Hygienemaßnahmen betrieben werden
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Sperrstunde 22 Uhr
- Registrierungspflicht
- Imbissstände im Freien: Speisen und Getränke dürfen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle.

Mit sportlichen Grüßen

Tobias Köb

Obmann VC Egg